

Hinweise für das Einbringen von Notebooks / Laptops durch Verteidiger

Für die Besuche von Rechtsanwälten, die als Verteidiger zugelassen sind, gelten hinsichtlich des Einbringens von Notebooks und Laptops folgende Bestimmungen:

1. Der Verteidiger muss glaubhaft mittels vorgefertigter Erklärung darlegen, dass die für das Mandantengespräch erforderlichen Unterlagen auf dem Laptop / Notebook eingespeichert worden sind sowie, dass keine Möglichkeit besteht, mit dem Gerät auf das Internet zuzugreifen oder eine Internetverbindung herzustellen.
2. Das Laptop / Notebook wird auf Fremdkörper überprüft. Eine inhaltliche Kontrolle erfolgt nicht.
3. Aufgrund der schriftlichen Erklärung des Verteidigers wird der Besuch ohne Trennscheibe als Einzelbesuch durchgeführt. Hiervon ausgenommen sind Verteidigerbesuche bei Gefangenen, die wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129 a StGB bzw. § 129 b StGB) inhaftiert sind.
4. Tablet-PC's sind unabhängig von ihrer Größe nicht zugelassen.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Straubing

Gez.

Amannsberger

Ltd. Regierungsdirektor